

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

7.60.01 Nr. 1
Juristenausbildungsgesetz

	Landtag	GVBl. I	Seite	Veränderung von
<i>JuristenausbildungsG</i>	12.03.1974	19.03.1974	157	
1. Änderung	17.12.1981	19.02.1982	34	
2. Änderung	29.10.1985	07.11.1985	175	
3. Änderung	04.04.1990	10.04.1990	81	
4. Änderung	02.04.1992	08.04.1992	118	
5. Änderung	01.12.1993	07.12.1993	591	
Neufassung	19.01.1994	14.02.1994	74	
6. Änderung	21.12.1994	28.12.1994	810	§ 23 (4)
7. Änderung	16.07.1996	23.07.1996	320	§ 4, §§ 42 – 45, §§ 47 – 48, § 50a
8. Änderung	18.05.1998	19.05.1998	190	§§ 24 u. 25
9. Änderung	19.12.2000	27.12.2000	552	§ 2, § 12, § 45, § 50a
10. Änderung	14.06.2002	21.06.2002	255	§§ 8 – 9, §§ 23 – 25, §§ 31a – 34, § 41, § 44, §§ 48 – 49, § 51, § 53

Bekanntmachung der Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes^{*)}

Vom 19. Januar 1994

Auf Grund des Art. 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 1. Dezember 1993 (GVBl. I S. 591) wird nachstehend der Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes in der ab 8. Dezember 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht.¹⁾

^{*)} GVBl. II 322 – 67

¹⁾ Für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor den 15. September 1993 aufgenommen haben, sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 8. Dezember 1993 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, enthalten Art. 3 und Art. 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Übergangsregelungen

**Gesetz
über die juristische Ausbildung
(Juristenausbildungsgesetz –JAG–)**

in der Fassung vom 19. Januar 1994

Inhaltsverzeichnis

Präambel

ERSTER TEIL:

ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION

- § 1 Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz
- § 2 Errichtung des Justizprüfungsamtes
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten und des Justizprüfungsamtes

ZWEITER TEIL:

JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

- § 6 Ziel der ersten juristischen Staatsprüfung
- § 7 Prüfungsfächer
- § 8 Studien- und Regelstudienzeit
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- § 11 Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung
- § 12 Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren
- § 13 Aufsichtsarbeiten
- § 14 Hausarbeit
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Leistungen
- § 17 Abbruch des Verfahrens, Nichterbringung von Leistungen
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstöße
- § 19 Ausschluss von der weiteren Prüfung
- § 20 Bildung der Abschlussnote
- § 21 Verfahren bei erfolgloser Prüfung
- § 22 Zeugnis
- § 22a Widerspruchsverfahren

DRITTER TEIL:

DER JURISTISCHE VORBEREITUNGSDIENST

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 23 Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst
- § 24 Rechtsstellung
- § 24a Ausbildungsziele
- § 25 Aufbau des juristischen Vorbereitungsdienstes
- § 26 Dienstunfähigkeit und Beurlaubung

Zweiter Abschnitt: Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen

- § 27 Stationsausbildung
- § 28 Ausbildung in Zivilsachen
- § 29 Ausbildung in Strafsachen
- § 30 Ausbildung in der Verwaltung
- § 31 Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt
- § 31a Wahlpflichtstation
- § 32 Ausbildung während der Wahlstation

Dritter Abschnitt: Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

- § 33 Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften
- § 34 Organisation der Arbeitsgemeinschaften

Vierter Abschnitt: Mitwirkungsrechte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

- § 35 Sprecherinnen und Sprecher
- § 36 Sprecherversammlung
- § 37 Aufgaben der Sprecherversammlung
- § 38 Aufgaben des Ausbildungsausschusses
- § 39 Eignungsausschuß
- § 40 Kostentragung

VIERTER TEIL:**DIE ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG**

- § 41 Ziel der zweiten juristischen Staatsprüfung
- § 42 Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren
- § 43 Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung
- § 44 Aufsichtsarbeiten
- § 45 Ausschluss von der weiteren Prüfung
- § 46 Mündliche Prüfung
- § 47 Bildung der Abschlussnote
- § 48 Zeugnis bei Bestehen und Verfahren bei Mißerfolg
- § 49 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

FÜNFTER TEIL:**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN²**

- § 50 Weitergeltung bisheriger Vorschriften
- § 50a Übergangsvorschrift
- § 51 Außer-Kraft-Treten
- § 52 (Änderung von Rechtsvorschriften)
- § 53 Ausführungsvorschrift
- § 54 Inkrafttreten

²⁾ Die §§ 50 bis 52 und 54 betreffen das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1974

Präambel

Die Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557), das am 15. Juni 1972 in Kraft getreten ist, in wesentlichen Teilen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser bundesrechtliche Rahmen für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen. In Übereinstimmung damit sind die Inhalte und Ziele der Ausbildung im folgenden, insbesondere in den Paragraphen 6 und 23, beschrieben und festgelegt.

ERSTER TEIL: ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION

§ 1

Zuständigkeiten des Ministeriums der Justiz

Für die juristische Ausbildung und für die Entscheidungen nach diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen ist das Ministerium der Justiz zuständig, soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 2

Errichtung des Justizprüfungsamtes

(1) Für die juristischen Staatsprüfungen ist das Justizprüfungsamt zuständig, das von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet wird. Es wird bei dem Ministerium der Justiz errichtet.

(2) Das Justizprüfungsamt gliedert sich in die Prüfungsabteilung I für die erste Staatsprüfung und in die Prüfungsabteilung II für die zweite juristische Staatsprüfung.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

(1) Als Prüferinnen und Prüfer gehören dem Justizprüfungsamt die Präsidentin oder der Präsident und weitere Mitglieder an.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident muss die Befähigung zum Richteramt haben, die weiteren Mitglieder müssen, soweit sie nicht Professorinnen oder Professoren der Rechte nach § 29 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), sind, entweder die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Ministerium der Justiz auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamtes bestellt.

(4) Das Ministerium der Justiz beruft die weiteren Mitglieder des Justizprüfungsamtes auf die Dauer von vier Jahren hauptamtlich oder nebenamtlich. Die Wiederberufung ist zulässig.

(5) Professorinnen und Professoren sowie andere Personen, die die Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors als Lehrstuhlvertreterin oder Lehrstuhlvertreter wahrnehmen, werden auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten (§ 2 des Universitätsgesetzes), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen

und Beamte, die nicht der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums berufen, nachdem die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamtes zu den Berufungsvorschlägen Stellung genommen hat.

(6) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet bei Professorinnen und Professoren mit der Beendigung der Lehrverpflichtung im Lande Hessen, bei Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ein Mitglied kann bereits begonnene Tätigkeiten in einem Prüfungsausschuß auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu Ende führen. Die Tätigkeit eines Mitglieds ruht während eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte oder der vorläufigen Dienstenthebung oder bei einem Vertretungsverbot für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I bestehen aus vier, die der Prüfungsabteilung II aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I sind zur Hälfte mit Professorinnen oder Professoren der Rechte oder ihnen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz gleichgestellten Personen zu besetzen. Den Prüfungsausschüssen der Prüfungsabteilung II gehört jeweils eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter oder eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Prüferinnen und Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Den Vorsitz in einem Prüfungsausschuß führt die Präsidentin oder der Präsident oder nach ihrer oder seiner Benennung ein weiteres Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüferinnen und Prüfer der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz.

§ 5

Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident für die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamts, wählt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens außerhalb der mündlichen Prüfung trifft das Justizprüfungsamt, soweit sie nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts, einem Prüfungsausschuß oder dem Ministerium der Justiz zugewiesen sind.

(2) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt das Ministerium der Justiz. Die zur Vertretung berufenen Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Justizprüfungsamt ist die für das Studium der Rechtswissenschaft und die erste juristische Staatsprüfung zuständige Stelle nach § 21 Abs. 4 Satz 3, § 42 Abs. 3 Satz 1; § 47 Abs. 2 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2, § 55 Abs. 6 Satz 2, § 60 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233).

**ZWEITER TEIL:
DIE ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG**

§ 6

Ziel der ersten juristischen Staatsprüfung

Die erste juristische Staatsprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrschen, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen der Bewerberinnen und Bewerber Rechnung getragen werden.

§ 7

Prüfungsfächer

Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Wahlpflichtfächer und Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer.

§ 8

Studien- und Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Während des Studiums ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird und sich jedenfalls auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht erstreckt.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind nachzuweisen:

1. ein Studium der Rechtswissenschaft, wovon mindestens zwei Jahre auf ein Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland entfallen müssen;
2. die Teilnahme an:
 - a) einer rechtswissenschaftlichen und einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich – rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums;
 - b) einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie), in der eine Leistung in form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates mit mindestens „ausreichend bewertet worden ist;

- c) je eine Übung für Fortgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht, in der mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
 - d) einer Lehrveranstaltung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach, in der eine schriftliche Arbeit oder ein Referat mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;
3. die regelmäßige Teilnahme an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten Dauer in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis d haben zu bestätigen, dass individuelle Arbeitsergebnisse bewertet worden sind. Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d können auch politikwissenschaftlichen, soziologischen, philosophischen, historischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen erbracht werden; der Leistungsnachweis nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d kann auch in ausländischem Recht erbracht werden.

§ 10

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierauf sind sie vor Beginn der praktischen Studienzeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), förmlich zu verpflichten.

§ 11

Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist das Justizprüfungsamt.

(2) Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 erfüllen und mindestens ein Jahr an einer hessischen Universität studiert haben. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

(3) Aus wichtigem Grund kann von den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 befreit werden. Ein Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften kann bei Teilnahme an einer angemessenen Zahl rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen bis zur Dauer von drei Studienhalbjahren auf das Studium der Rechtswissenschaft angerechnet werden. Ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft muss gewährleistet sein.

(4) Das Justizprüfungsamt kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zu einem Jahr auf das Studium anrechnen.

§ 12

Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren

(1) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Das Justizprüfungsamt bestimmt die Reihenfolge der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel von den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten zur Verfügung gestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts ausgewählt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern bewertet. Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig von dem Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt,

abschließend bewertet. Die Hausarbeiten werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern abschließend bewertet; diese sollen nach Möglichkeit dem Prüfungsausschuss angehören; der die mündliche Prüfung abnimmt. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Bewertungen.

§ 13 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme auch mit ihren Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft zu erlassen und auf Grund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen unter Darstellung der dazu führenden Erwägungen einen Vorschlag für ihre rechtliche Behandlung zu erarbeiten.

(2) Es sind zu bearbeiten:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen der Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge,
2. eine Aufgabe aus dem Bereich des gewählten Wahlpflichtfaches, die in Form eines Themas gegeben werden kann.

(3) Von den Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 können zwei nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers bereits während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters; die beiden Aufgaben sind innerhalb einer für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bestimmten Terminfolge zu bearbeiten. Für die Zulassung zur Anfertigung dieser beiden vorgezogenen Prüfungsleistungen sind die Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c und § 11 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz zu erbringen.

(4) Mit der Zulassung zur Anfertigung der beiden vorgezogenen Prüfungsleistungen beginnt das Prüfungsverfahren. Für die Zulassung zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen sind die Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 3 zu erbringen. Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen erklärt das Justizprüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die erst nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters oder später zur Prüfung zugelassen werden, bearbeiten die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 innerhalb einer für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bestimmten Terminfolge. Für die Berechnung der Fachsemester gilt § 21 a Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung von Lehrmeinungen und Rechtsprechung einen rechtswissenschaftlich begründeten Vorschlag für die rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Die Bewerberin oder der Bewerber soll sich auf die Gesichtspunkte beschränken, die für die Problembehandlung wesentlich sind, wobei die Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einzubeziehen sind.

(2) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist einem Pflichtfach, dem Wahlpflichtfach oder dem Wahlfach zu entnehmen. Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Gebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 15 **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung besteht aus fünf Abschnitten und dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der Pflichtfächer, des Wahlpflichtfachs und des Wahlfachs Rechtsprobleme auf Grund von Rechtskenntnissen und mit Verständnis für wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden sowie für Grundfragen der Rechtswissenschaft und der mit ihr verbundenen Wissenschaften (§ 6) behandeln kann.

§ 16 **Bewertung der Leistungen**

(1) Die einzelnen Leistungen in der Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung
= 16 bis 18 Punkte

gut:

eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 10 bis 12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
= 7 bis 9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

= 4 bis 6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
= 1 bis 3 Punkte

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung
= 0 Punkte

(2) Soweit Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln sind, wird dazu die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 17 **Abbruch des Verfahrens, Nichterbringung von Leistungen**

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, sofern der schriftliche Teil der Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, das Prüfungsverfahren aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund innerhalb einer der Gesamtdauer angemessenen Frist nicht beenden, so kann das Justizprüfungsamt es abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen.

(2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Genehmigung vom Prüfungsverfahren zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt von dem Justizprüfungsamt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Das Justizprüfungsamt erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. die Frist zur Abgabe der Hausarbeit versäumt,
3. den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt.

(4) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder gibt sie oder er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(5) Bestehen Zweifel an der Wahrung einer Abgabefrist oder daran, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein Versäumnis zu vertreten hat, kann das Justizprüfungsamt zur Glaubhaftmachung, dass die Frist gewahrt wurde oder das Versäumnis nicht zu vertreten ist, auch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, so hat sie oder er alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen, sowie sie nach § 13 innerhalb einer Terminfolge zu bearbeiten sind.

(7) Eine Erkrankung ist unverzüglich anzuzeigen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit und zur voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise befreit werden.

§ 18

Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so kann das Justizprüfungsamt die davon betroffene Prüfungsleitung mit der Note „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Justizprüfungsamt den Ausschluß von der Prüfung erklären; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, bei Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu täuschen oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann die Aufsichtsperson die Bewerberin oder den Bewerber von der Fortsetzung der betroffenen Arbeit ausschließen. Die Arbeit ist in diesem Fall mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß in der mündlichen Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er über deren Folgen für das Prüfungsverfahren.

(4) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann das Justizprüfungsamt innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt die Änderung der Prüfungsentscheidung der ersten juristischen Staatsprüfung aus.

§ 19

Ausschluss von der weiteren Prüfung

(1) Nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung wird für jeden Prüfungsabschnitt nach §§ 13 und 14 die Durchschnittspunktzahl ermittelt.

(2) Beträgt die Summe der Durchschnittspunktzahlen beider Prüfungsabschnitte nicht mehr als 6 Punkte, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 20**Bildung der Abschlussnote**

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die Leistungen im Prüfungsgespräch. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote; dabei ist er an die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen gebunden.

(2) Die Prüfungsnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, der Hausarbeit sowie der Leistungen im Prüfungsgespräch zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Summe der Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte nach §§ 13, 14 und 15 durch drei geteilt wird; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Bildung der Abschlussnote kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Prüfungsnote um bis zu 1 Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind insbesondere die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis d und weitere Zeugnisse aus dem Rechtsstudium einschließlich der in einem Rechtsstudium im Ausland erworbenen Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung keinen Gebrauch, so ist die nach Abs. 2 ermittelte Prüfungsnote die Abschlussnote.

(4) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut:

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14,00 bis 18,00,

gut:

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 11,50 bis 13,99,

vollbefriedigend:

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 9,00 bis 11,49,

befriedigend:

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 6,50 bis 8,99

ausreichend:

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 4,00 bis 6,49

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlussnote unter 4 liegt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl eines Prüfungsabschnitts unter 3,5 und die Punktzahl der Abschlussnote unter 5 liegt oder wenn die Durchschnittspunktzahl für zwei Prüfungsabschnitte nicht höher als je 3 ist.

§ 21**Verfahren bei erfolgloser Prüfung**

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf sie oder er sie einmal wiederholen. Hat das Justizprüfungsamt die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so hängt die Zulassung zur Wiederholung von seiner besonderen Genehmigung ab.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Wenn der Prüfungsausschuß es befürwortet, kann die Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die vor einem anderen Prüfungsamt die erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben, können zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel des Prüfungsamtes rechtfertigt und das andere Prüfungsamt sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt. Die Bedingungen dieses Prüfungsamts behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren.

§ 21 a Freiversuch

(1) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft so rechtzeitig zur Prüfung, dass sie oder er spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 4 oder zur vollständigen Ablegung der Prüfung zugelassen wird, und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Bewerberinnen oder der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert und beurlaubt war. War eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert, ohne beurlaubt zu sein, bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 ein Fachsemester unberücksichtigt. Ein Studium der Rechtswissenschaft im Ausland bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 im Umfang von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieses Studiums nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und zumindest einen Leistungsnachweis erworben hat.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden gilt oder nach § 18 Abs. 4 für nicht bestanden erklärt wird.

(3) § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung nach Abs. 1 als nicht unternommen gilt.

(4) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend für Bewerberinnen oder Bewerber, deren vor einem anderen Prüfungsamt durchgeführte Prüfung auf Grund einer Abs. 1 entsprechenden Regelung als nicht unternommen gilt.

(5) Wer die Prüfung nach Abs. 1 in Hessen bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, da mit dieser Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Abs. 1 begonnen werden kann. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Abschlußnote mit höherer Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein Zeugnis ausgestellt; § 22 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 22 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. Mit der Aushändigung des Zeugnisses sind Bewerberinnen befugt, die Bezeichnung „Referendarin jur.“ zu führen; Bewerber sind befugt, die Bezeichnung „Referendar jur.“ zu führen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 22 a Widerspruchsverfahren

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt.

**DRITTER TEIL:
DER JURISTISCHE VORBEREITUNGSDIENST**

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 23

Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Nicht aufgenommen wird, wer für den Vorbereitungsdienst persönlich ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, der Erlangung der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist.

(2) Mit der Aufnahme werden die Bewerberinnen und Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. Sie führen die Bezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“.

(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden jeweils zum ersten Arbeitstag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November eines Jahres eingestellt.

(4) Die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Einstellungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes Hessen zur Verfügung stehenden Stellen für Beamte auf Widerruf nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsstellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleisten.

(5) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Gesuche um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. 15 vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte;
3. 35 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit dem ersten Gesuch um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen

zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit dem ersten Gesuch um Aufnahme (Abs. 3); dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden;
2. die Zahl der für Einstellungen in den juristischen Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung auf die Landgerichtsbezirke.

(7) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung auf die Landgerichtsbezirke sind zu berücksichtigen:

1. die im Haushaltsplan des Landes Hessen zur Verfügung stehenden Stellen
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landgerichtsbezirken
3. die Zahl der in den einzelnen Landgerichtsbezirken tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit.

§ 24 Rechtsstellung

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. Im Übrigen gelten für sie die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme von § 72, § 92 Abs. 2 und § 98 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, bei deren Festsetzung ein familienbedingter Mehrbedarf berücksichtigt und die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird. Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister der Justiz im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

§ 24 a Ausbildungsziele

(1) Während des Vorbereitungsdienstes soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenlernen und Erfahrungen kritisch in dem Bewußtsein verarbeiten, dass erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt, eigenverantwortlich erledigen. Sie oder er soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich nach Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen keine Ausbildung stattfand.

(2) Dieses Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Maß der übertragenen Aufgaben.

§ 25 Aufbau des juristischen Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagen durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Die Ausbildung findet statt

1. vier Monate bei einem Landgericht – Zivilkammer, Kammer für Handelssachen – oder einem Amtsgericht – Zivilabteilung – in erstinstanzlichen Zivilsachen (erste Pflichtstation);
2. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht – Schöffengericht, Strafrichter – oder einem Landgericht – Strafkammer – in Strafsachen (zweite Pflichtstation);
3. vier Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde, soweit gewährleistet ist, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt (dritte Pflichtstation);
4. vier Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist (vierte Pflichtstation);
5. vier Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer der in den Nr. 1 bis 4 genannten Pflichtstationen oder bei einem Gericht der Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit; im Verlauf dieser Ausbildung findet ein zweiwöchiger Lehrgang im Arbeitsrecht statt; Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die an einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgebildet werden, sind von der Teilnahme an diesem Lehrgang befreit (Wahlpflichtstation).

6. vier Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer Ausbildungsstelle in einem der in Abs. 3 genannten Schwerpunktbereiche (Wahlstation).

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in folgenden Schwerpunktbereichen statt:

1. Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei
dem Oberlandesgericht – Zivilsenat-,
einem Landgericht – Berufungs- oder Beschwerdekammer -,
einem Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezernate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzrechts,
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen.
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in der Insolvenz- und Vermögensverwaltung,
einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
einer Notarin oder einem Notar;
2. Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei
einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat,
einem Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter -,
einem Landgericht – Strafkammer -,
einem Oberlandesgericht – Strafsenat -,
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Strafsachen,
einer Justizvollzugsanstalt;
3. Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei
Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,
einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes oder einer ihrer Fraktionen,
einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befaßten Stelle;
4. Steuern und Finanzen mit Ausbildungsstellen bei
einem Finanzamt,
einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Steuerrecht,
einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit;
5. Arbeit mit Ausbildungsstellen bei
einem Arbeitgeberverband,
einer Gewerkschaft,
einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeitsrecht,

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitsrecht,
einem Gericht für Arbeitssachen;

6. Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei

einem Arbeitgeberverband,

einer Gewerkschaft,

einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,

einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschaftsrecht,

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,

einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft fallen;

7. Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

einer Behörde oder Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,

einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht,

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Sozialrecht,

einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts fallen.

(4) In einer der Ausbildungsstationen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens der Hälfte der auf die jeweilige Ausbildungsstation entfallenden Zeit bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Zulassung der Ausbildungsstelle.

(5) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 6 kann auch bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle, bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen Wahlstation im Sinne des § 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. h des Deutschen Richtergesetzes stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Zulassung der Ausbildungsstelle und ordnet sie einem Schwerpunktbereich zu.

(6) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können auf Antrag für ein Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden; von dieser Zeit werden nach Wahl drei Monate auf die Ausbildung in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 3) oder im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 Nr. 3) angerechnet.

(7) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in der Wahlstation auf Antrag dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer Universität zu einem wissenschaftlichen Vertiefungsstudium für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare überwiesen werden.

(8) Das Ministerium der Justiz kann eine erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zu sechs Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

(9) Während des Vorbereitungsdienstes habe die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an den vom Ministerium der Justiz und den vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen; so sollen an mindestens einer vom Ministerium der Justiz veranstalteten Arbeitstagung teilnehmen.

§ 26

Dienstunfähigkeit und Beurlaubung

(1) War eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar mehr als einen Monat dienstunfähig oder beurlaubt, so kann die Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungsstelle in der Regel um bis zu vier Monate verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ziel der Ausbildungsstelle zu erreichen.

(2) Auf Antrag kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle um bis zu vier Monate verlängert werden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar glaubhaft macht, dass sie oder er wegen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, nicht in der Lage war, sich der Ausbildung hinreichend zu widmen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Ausbildungsstelle zu stellen. Die Verlängerung ist nicht zulässig, wenn die Ausbildung bei dieser Ausbildungsstelle bereits nach Abs. 1 verlängert worden war.

(3) Vor der Verlängerung einer Ausbildungsstelle ist die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft, die der Ausbildungsstelle sachlich zugeordnet ist, zu hören.

(4) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren Kenntnisse und Leistungen bei zwei Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden, sind zu entlassen.

ZWEITER ABSCHNITT:

DIE AUSBILDUNG BEI DEN AUSBILDUNGSSTELLEN

§ 27

Stationsausbildung

(1) Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen kann als Einzelausbildung oder als Gruppenausbildung durchgeführt werden. Sie ist so zu gestalten, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eine individuell nachweisbare und überprüfbare Einzelleistung erbringen kann. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Ausbildung nach den für die Ausbildungsstelle erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(2) Eine Zuweisung von Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren zur Ausbildung darf nicht erfolgen, wenn die Belastung der Ausbilderin oder des Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet. Zur Einzelausbildung sollen nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden.

§ 28

Ausbildung in Zivilsachen

(1) Während der Ausbildung in Zivilsachen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Regelung von Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft mit Hilfe des Zivilrechts und die praktische Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche in gerichtlichen Verfahren durch Beteiligung an der Praxis der Zivilrechtspflege erleben, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien einen Lebenssachverhalt zu klären, zu erfassen und geordnet darzustellen,
2. zur Feststellung des Sachverhalts Beweise zu erheben und zu würdigen,
3. Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht zu beurteilen und diese Beurteilungen überzeugend mündlich und schriftlich zu begründen,
4. einen Zivilprozeß im Rahmen der Verfahrensvorschriften zweckmäßig zu leiten, die praktische Handhabung der Vorschriften des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen.

(3) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat eine schriftliche Arbeit in Form eines Sachberichts oder Tatbestands und eines Gutachtens anzufertigen.

§ 29**Ausbildung in Strafsachen**

(1) Während der Ausbildung in Strafsachen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Strafrecht als Mittel der Bewältigung von Konflikten des einzelnen mit der Gesellschaft und die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs durch Beteiligung an der Praxis der Strafrechtspflege erfahren und selbständig zu bewerten lernen; dabei soll ein Verständnis für die umwelt- und persönlichkeitsbedingten Ursachen der Straftat geweckt und vertieft werden.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln,
2. Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen,
3. gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen,
4. die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen.

§ 30**Ausbildung in der Verwaltung**

(1) Während der Ausbildung in der Verwaltung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung der gestaltenden und ordnenden Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung mit ihren Eingriffsregelungen, Leistungen und Planungen erfahren, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen; dabei sind die Verantwortung für die Folgen des Verwaltungshandelns, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit sowie Probleme der Organisation und Leitung von Behörden, der Haushaltsanbindung und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung besonders zu beachten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. Verwaltungsentscheidungen auch unter Beteiligung verschiedener Dezernate oder Behörden vorzubereiten,
2. Besprechungen zur Aufklärung von Vorgängen vorzubereiten und durchzuführen,
3. an Planungsprojekten wie der Bauplanung oder der Haushaltsaufstellung mitzuarbeiten,
4. Sitzungen von Anhörungsausschüssen (§ 6 HessAGVwGO) vorzubereiten und zu leiten,
5. Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften durch Vorschläge oder Vortrag zur Entscheidung anstehender Vorgänge mitzugestalten,
6. Aufgaben eines Dezernats vorübergehend selbständig wahrzunehmen.

§ 31**Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt**

(1) Während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Stellung und Aufgaben eines unabhängigen Organs der Rechtspflege kennenlernen. Sie sollen insbesondere die Funktion des Rechts erfahren, auch durch Regelung zukünftiger Verhaltensweisen Konflikte zu vermeiden und die Schutz- und Freiheitssphäre des einzelnen zu gewährleisten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtssuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,

2. Rechtsrat zu erteilen und Rechtssuchenden Beistand zu leisten,
3. Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen,
4. Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,
5. durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen.
6. die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

(3) Einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt beim Erlernen praktischer Tätigkeiten sollen anwaltliche Aufgaben im Bereich der gestaltenden Zivilrechtspflege bilden; in diesem Rahmen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare insbesondere die Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung kennenlernen.

§ 31 a Wahlpflichtstation

Während der Wahlpflichtstation sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Pflichtstation ihrer Wahl oder bei einem zugehörigen Fachgericht festigen und ergänzen.

§ 32 Ausbildung während der Wahlstation

(1) Während der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 6) sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Schwerpunktbereiche in einer nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen.

(2) Erfordert die Tätigkeit in der Wahlstation zusätzliche Rechtskenntnisse, so haben sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare diese selbst anzueignen.

DRITTER ABSCHNITT: DIE AUSBILDUNG IN DEN ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

§ 33 Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Ausbildungsstellen in den Pflichtstationen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 6) werden von sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften begleitet, an denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilzunehmen haben.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die in den Ausbildungsstellen gemachten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten und zu vertiefen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sollen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während mindestens vier Wochenstunden, die jeweils an einem Tag stattfinden sollen, insbesondere lernen,

1. Methoden der Rechtspraxis zu erkennen und in den von der Praxis verwendeten Formen anzuwenden,
2. Aktenfälle vorzutragen sowie Lösungsvorschläge zu entwerfen und zu diskutieren,

3. Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter haben die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft nach den dafür erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(5) In freiwilligen Arbeitsgemeinschaften (Klausurarbeitsgemeinschaften) werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben und besprochen. Zu diesen Klausurarbeitsgemeinschaften werden vorzugsweise Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) zugelassen.

§ 34

Organisation der Arbeitsgemeinschaften

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Ausbildungsstellen zum gleichen Termin zugewiesen werden, gehören jeweils einer Arbeitsgemeinschaft an. An einer Arbeitsgemeinschaft sollen jedoch höchstens 20 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen.

(2) Das Ministerium der Justiz bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften, diejenigen aus den Ausbildungsbereichen nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 bis 7 auf Vorschlag des zuständigen Fachministeriums. Zu Leiterinnen und Leitern einer Arbeitsgemeinschaft können Personen bestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie sollen zugleich mit ihrer Bestellung von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist eine Nebentätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Arbeitsgemeinschaftsleiter angemessen zu vergüten.

(3) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch in allgemeinen Ausbildungsfragen fördern und beraten.

VIERTER ABSCHNITT:

MITWIRKUNGSRECHTE DER

RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE

§ 35

Sprecherinnen und Sprecher

(1) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher. Die Leiterinnen und Leiter haben bei der ersten Zusammenkunft einer Arbeitsgemeinschaft auf diese Wahl hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass sie alsbald abgehalten wird. Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn die Wahl in der vorangegangenen Zusammenkunft angekündigt worden war.

(2) Die Wahlzeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit dem jeweiligen Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die noch offene Wahlzeit statt.

(3) Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Ausbildungsinteressen der Arbeitsgemeinschaft. Sie sind bei Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für Inhalt und Organisation der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen zu beteiligen; ihnen ist vor solchen Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sprecherinnen und Sprecher können jederzeit Maßnahmen vorschlagen und Anregungen geben, die der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen dienlich sind.

§ 36**Sprecherversammlung**

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der in einem Landgerichtsbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften aller Ausbildungsbereiche bilden die Sprecherversammlung. Die Sprecherversammlung muss mindestens alle drei Monate von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einberufen werden.

(2) Die Sprecherversammlung hat die Aufgaben, Ausbildungsfragen zu beraten und dazu Empfehlungen abzugeben, soweit sie für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei allen Ausbildungsstellen und allen Arbeitsgemeinschaften, die in dem Bezirk des Landgerichts bestehen, bedeutsam sind. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sprecherversammlung wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft in jedem Jahr aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl eine Liste für die Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz. Die Landgerichtsbezirke Fulda, Hanau und Limburg entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter, die Landgerichtsbezirke Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden je zwei und die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Frankfurt am Main je drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz. Für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung doppelt so viele Personen gewählt werden, wie der jeweilige Landgerichtsbezirk Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann. Die Wahlzeit endet nach einem Jahr oder mit dem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst.

§ 37**Aufgaben der Sprecherversammlung**

(1) Das Ministerium der Justiz beruft mindestens einmal bis zum 31. März eines jeden Jahres die Sprecherversammlung nach § 36 Abs. 3 zu einer Sitzung ein.

(2) Aufgabe der Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz ist

1. der Informations- und Meinungsaustausch zu Ausbildungsfragen von allgemeiner Bedeutung,
2. die Wahl einer Liste von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren aus der Mitte der Sprecherversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als Vertreterinnen und Vertreter für den Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium der Justiz; für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung mindestens doppelt so viele Personen gewählt werden, wie die Sprecherversammlung in den Ausbildungsausschuß entsendet.

§ 38**Aufgaben des Ausbildungsausschusses**

(1) Der Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium der Justiz hat die Aufgaben, aktuelle Ausbildungsfragen zu erörtern, Empfehlungen für die Verbesserung von Inhalt und Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes zu erarbeiten, sowie Ausbildungspläne auf ihre praktische Verwirklichung und zweckmäßige Gestaltung hin ständig zu überprüfen.

(2) Der Ausbildungsausschuß besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts (Vorsitz),
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums des innern und für Europaangelegenheiten,
3. einer Leiterin oder einem Leiter einer Arbeitsgemeinschaft, die einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs zugeordnet ist,
4. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder aus einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs,
5. einer Leiterin oder einem Leiter einer Arbeitsgemeinschaft aus dem Bereich der Verwaltung,
6. den ersten drei Sprecherinnen oder Sprechern der nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Liste; bei einer Verhinderung rückt die nächstgewählte Person auf,

7. zwei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Vertretung der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und der auf Landesebene organisierten Vereinigungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses zu Satz 1 Nr. 3 und 4 werden einverständlich von dem Bezirksrichterrat und dem Bezirksstaatsanwaltsrat benannt. Die in Satz 1 Nr. 7 genannten Organisationen benennen je eine Vertreterin oder einen Vertreter; werden danach mehr als zwei Personen benannt, so nehmen sie abwechselnd an den Sitzungen des Ausbildungsausschusses teil. Das Nähere regelt eine vom Ministerium der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß wird nach Bedarf von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts einberufen; er soll einberufen werden, wenn mindestens für Mitglieder dies unter Angabe von Beratungsthemen wünschen.

§ 39 Eignungsausschuß

(1) Der Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium der Justiz kann aus seiner Mitte einen Einigungsausschuß bilden, der Empfehlungen abgibt zur Regelung von

1. Streitfällen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ihn anruft oder einen Widerspruch im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen im Ausbildungsverhältnis eingelegt hat,
2. Streitfällen über Maßnahmen für Inhalt und Organisation der Ausbildung, wenn die Sprecherversammlung eines Landgerichtsbezirks sich damit an ihn wendet.

(2) Bei Streitfällen im Falle des Abs. 1 Nr. 1 soll ein Widerspruchsbescheid erst nach der Empfehlung des Einigungsausschusses ergehen.

(3) Der Einigungsausschuß wird gebildet aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts,
2. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder oder einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter,
3. einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar.

(4) Der Einigungsausschuß kann die an dem Streitfall Beteiligten zu seiner Sitzung hinzuziehen. Im übrigen gilt § 9 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 206), entsprechend.

§ 40 Kostentragung

(1) Die durch die Tätigkeit der Sprecherversammlungen, des Ausbildungsausschusses und des Einigungsausschusses entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Das ist im Falle des § 36 Abs. 1 und 2 das Landgericht, in den Fällen des § 36 Abs. 3, der §§ 37, 38, 39 das Ministerium der Justiz.

(2) Für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Reisen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Sprecherversammlung, dem Ausbildungsausschuß oder dem Einigungsausschuß unternehmen, werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129), gezahlt. Die Dienstreise gilt durch die ordnungsgemäße Einberufung der Sprecherversammlung, des Ausbildungsausschusses oder des Einigungsausschusses als angeordnet.

**VIERTER TEIL:
DIE ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG****§ 41****Ziel der zweiten juristischen Staatsprüfung**

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 24 a Abs. 1) erreicht hat und ihr oder ihm nach den fachlichen Kenntnissen, dem Verantwortungsbewußtsein und dem Verständnis von Recht in seiner praktischen Bedeutung zur Regelung sozialer Konflikte und Gestaltung gesellschaftlicher Vorgänge die Befähigung zum Richteramt zuerkannt werden kann.

(2) Prüfungsgebiet ist Recht unter dem Gesichtspunkt seiner praktischen Bedeutung im Rahmen der während des Vorbereitungsdienstes erfahrenen Tätigkeitsbereiche unter Einbeziehung der damit verknüpften wirtschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 42**Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren**

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus acht schriftlichen Aufsichtsarbeiten (schriftlicher Teil) sowie aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (mündlicher Teil).

(2) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig von dem Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt, abschließend unter Kennziffern bewertet. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Bewertungen.

§ 43**Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung**

(1) Zuständig für die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung ist das Justizprüfungsamt.

(2) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 16 bis 18 sowie § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 a entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 44**Aufsichtsarbeiten**

(1) Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf die Pflichtausbildung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) einschließlich Arbeitsrecht (§ 25 Abs. 2 Nr. 5). Sie sind gegen Ende oder unmittelbar nach der Wahlpflichtstation anzufertigen.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen.

(3) Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen.

(4) Es sind zu bearbeiten

1. drei Aufgaben aus dem Zivilrecht, die jeweils mit Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht verbunden sein können,

2. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
3. zwei Aufgaben aus dem öffentlichen Recht,
4. eine Aufgabe aus den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft.

§ 45

Ausschluss von der weiteren Prüfung

Fertigt eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten an, die mit einer Durchschnittspunktzahl von weniger als 4 Punkten bewertet werden oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller Aufsichtsarbeiten unter 3,1 Punkten, so ist sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 46

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung bezieht sich auf die gesamte Ausbildung. Er bildet den Abschluß des Prüfungsverfahrens und beginnt mit dem Aktenvortrag; daran anschließend findet das Prüfungsgespräch statt.

(2) Der Vortrag dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen.

(3) Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen er Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs ausgewählt werden sollen.

(4) Das Prüfungsgespräch besteht aus drei Abschnitten und dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, rechtliche Fragestellungen aus der Praxis mit Verständnis auch für ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen und für wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, einzuordnen und die für ihre Lösung tragenden Gesichtspunkte verständlich zu entwickeln.

§ 47

Bildung der Abschlussnote

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß den Vortrag und die Leistungen im Prüfungsgespräch. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote; dabei ist er an die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten gebunden.

(2) Die Prüfungsnote wird in der Weise errechnet, daß zunächst für jede Aufsichtsarbeit, den Aktenvortrag und jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs jeweils die Durchschnittspunktzahl ermittelt wird; sodann werden die Durchschnittspunktzahlen

für jede Aufsichtsarbeit	mit 7,5
den Aktenvortrag	mit 16,0
jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs	mit 8,0

vervielfältigt, und die Gesamtsumme durch 100 geteilt. Eine dritte Dezimalzahl bleibt jeweils unberücksichtigt.

(3) Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Prüfungsnote um bis zu 1 Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen

Einfluß hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung keinen Gebrauch, so ist die nach Abs. 2 ermittelte Prüfungsnote die Abschlußnote.

(4) § 20 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlußnote unter 4 liegt.

§ 48

Zeugnis bei Bestehen und Verfahren bei Mißerfolg

(1) Über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. In dem Zeugnis ist ferner die abgeleitete Wahlstation zu vermerken. Mit der Aushändigung des Zeugnisses sind Rechtsreferendarinnen berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin“ zu führen; Rechtsreferendare sind berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so schließt sich unter Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Der Prüfungsausschuß bestimmt Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der bis zu sechs Monaten betragen kann. Der Prüfungsausschuß kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen. § 26 Abs. 1 und 2 findet entsprechend Anwendung. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie für nicht bestanden erklärt, so ist in der Regel von der Auferlegung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abzusehen. Gilt die Prüfung bereits vor Beendigung der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 6) als nicht bestanden oder wird sie vor diesem Zeitpunkt für nicht bestanden erklärt, so beginnt die Wiederholungsprüfung nach dem Ende der Wahlstation.

(4) Nach zweimaligem Mißerfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungsversuche in Hessen stattgefunden haben und besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Hierzu ist die Bewerberin oder der Bewerber erneut in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen; es können besondere Bedingungen auferlegt werden. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Bekanntgabe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten zur mündlichen Prüfung nicht erschienen ist.

§ 49

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist jeweils mit Ablauf des Tages aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen, an dem ihr oder ihm bekanntgegeben wird, daß sie oder er die Prüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden hat.

**FÜNFTER TEIL:
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN²⁾****§ 50
Weitergeltung bisheriger Vorschriften**

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium der Rechtswissenschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, finden anstelle der §§ 6 bis 9, 13 bis 15 dieses Gesetzes die §§ 8 bis 10, 15 bis 17 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung³⁾ Anwendung; für Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 31. März 1975 zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, gelten anstelle des § 20 dieses Gesetzes die §§ 20 a bis 22 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung³⁾ weiter.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten Studienjahr befinden, werden auf Antrag die Vorschriften dieses Gesetzes angewendet.

**50 a
Übergangsvorschrift**

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem Inkrafttreten des Artikel 1 des Zweiten Haushaltsbegleitgesetzes 1996 vom 16. Juli 1996 (GVBl. I S. 320) in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten bis zum 31. Dezember 2002 anstelle der §§ 4, 42 bis 45, 47 und 48 in der Fassung des Artikel 1 des Zweiten Haushaltsbegleitgesetzes die §§ 4, 42 bis 45, 47 und 48 in der bisherigen Fassung.

**§ 51
Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

**§ 52
(Änderung von Rechtsvorschriften)⁴⁾⁵⁾****§ 53
Ausführungsvorschrift**

(1) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie regelt dabei insbesondere

1. die Gegenstände der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt,
2. die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten,
3. die Art der Nachweise über die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Verfahren der ersten juristischen Staatsprüfung,

³⁾ Vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl. I S. 155).

⁴⁾ Ändert GVBl. II 22 – 5

⁵⁾ Hebt auf GVBl: II 322-28

Juristenausbildungsgesetz	01.04.2003	7.60.01 Nr. 1	S. 27
---------------------------	------------	----------------------	-------

4. die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
5. die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung,
6. die Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung und die Offenlegung der Prüfungsarbeiten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium der Justiz, für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3) das Ministerium des Innern.

§ 54 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Auszug aus dem achten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 18. Mai 1998:

ARTIKEL 1

(betrifft die Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes)

ARTIKEL 2

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Mai 1998 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gilt bis zum Ablauf des auf die Aufnahme folgenden siebenten Monats § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

ARTIKEL 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Mai 1998 in Kraft.

Juristenausbildungsgesetz	01.04.2003	7.60.01 Nr. 1	S. 28
---------------------------	------------	----------------------	-------

Auszug aus dem neunten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 19. Dezember 2000:

ARTIKEL 1

(betrifft die Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes)

ARTIKEL 2

(1) Für Studentinnen und Studenten, die spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur juristischen Staatsprüfung oder zu deren Wiederholung zugelassen werden, gelten anstelle der §§ 4 und 12 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die §§ 4 und 12 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisher für sie geltenden Fassung.

(2) Art. 1 Nr. 3 gilt nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die mit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ihres ersten Prüfungsverfahrens bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen haben.

ARTIKEL 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Juristenausbildungsgesetz	01.04.2003	7.60.01 Nr. 1	S. 29
---------------------------	------------	----------------------	-------

Auszug aus dem Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen vom 14. Juni 2002:

ARTIKEL 1

(betrifft die Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes)

ARTIKEL 3

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft